



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Betrieb eines Separators zur Entwässerung von Gärresten incl. der Komponenten zur Aufstellung eines Containers, Betrieb einer Exzentrerschneckenpumpe
Baugrundstück: Pfalzgrafenweiler, Heuwasen 7, Flst. Nr. 1681, 1671
Antragsteller: Eberhard Braun, Heuwasen 7, 72285 Pfalzgrafenweiler

Herr Eberhard Braun betreibt einen Separator zur Entwässerung von Gärresten incl. der Komponenten zur Aufstellung eines Containers sowie eine Exzentrerschneckenpumpe.

Der Separator dient dem Abpressen von Gärrest mit dem Ziel, aus dem abgepressten Feststoff trockenes Substrat zu gewinnen. Dieses wird zur Einstreu verwendet. Das Presswasser wird direkt in den Biogaskreislauf zurückgeführt. Die neue drehzahlgeregelte Exzentrerschneckenpumpe pumpt das ausgegorene Substrat aus dem Gärrestlager G3 zum Separator.

Bei der Biogasanlage von Herrn Eberhard Braun handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für die geplante Änderung ist nach § 16 BImSchG i. V. m. den Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2 eine **standortbezogene Vorprüfung** gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen. Die Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen und Flächen sind ausreichend groß, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der oben genannten Punkten kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.